



HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2018

Kleine Anfrage

der Abg. Faulhaber (DIE LINKE) vom 16.04.2018

betreffend hessisches Abschiebegefängnis in Darmstadt - Teil I

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Personen sind/waren bislang (letztmöglichster Stichtag) in der Abschiebehafteinrichtung in Darmstadt inhaftiert? Bitte nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und bisherige Gesamthaftdauer aufschlüsseln.

Mit Stand vom 19.04.2018 waren seit Inbetriebnahme insgesamt sieben Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt untergebracht. Derzeit befinden sich vier Personen in dieser Einrichtung.

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Geplanter Aufenthalt* in der AHE in Tagen	Alter zum Zeitpunkt der Inhaftierung	Ersteinreise
Algerien	männlich	20	31	Mai 2012
Marokko	männlich	64	23	September 2014
Marokko	männlich	27	23	Februar 2016
Pakistan	männlich	40	31	Dezember 2013

* voraussichtlicher Aufenthalt bis zum beabsichtigten Vollzug der geplanten Abschiebung

Die übrigen drei Personen wurden in ihre Heimat abgeschoben.

Staatsangehörigkeit	Geschlecht	Aufenthalt in der AHE in Tagen	Alter zum Zeitpunkt der Inhaftierung	Ersteinreise
Marokko	männlich	16	22	Mai 2013
Albanien	männlich	1	23	März 2017
Algerien	männlich	21	26	November 2014

Frage 2. In welchen Abschiebehafteinrichtungen waren die Inhaftierten zuvor untergebracht?

Drei der sieben Personen waren zuvor in einer anderen Abschiebungshafteinrichtung untergebracht und wurden in die AHE Darmstadt-Eberstadt verlegt (1 Hamburg, 1x Bremen, 1x Büren).

Frage 3. Wie alt sind/waren die Inhaftierten und seit wann leben/lebten sie jeweils in Deutschland?

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4. Wie viele der straffällig gewordenen Inhaftierten waren zu einer Geldstrafe bzw. zu einer Haftstrafe zur Bewährung verurteilt worden?

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport erhebt nicht gesondert Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen der Unterbrachten, weil strafbares Verhalten keine Voraussetzung für die richterliche Anordnung von Abschiebungshaft ist. Die Haftgründe ergeben sich aus § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG.

Frage 5. Wie viele der Inhaftierten hatten in Deutschland Antrag auf Asyl/internationalen Schutz gestellt?

Sechs der sieben Inhaftierten hatten Asylanträge gestellt. Diese wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung abgelehnt. Andernfalls hätte die gesetzliche Ausreisepflicht gar nicht eintreten können, deren Nichterfüllung durch die betroffenen Personen die Sicherung der Abschiebung durch die Inhaftnahme erforderlich macht.

Frage 6. Wie viele 'hessische' Abschiebehäftlinge befinden sich aktuell in Abschiebehafteinrichtungen anderer Bundesländer? Bitte nach Abschiebehafteinrichtung, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter und Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln sowie danach, ob in Deutschland Antrag auf Asyl/internationalen Schutz gestellt wurde.

Aktuell (mit Stand April 2018) befinden sich insgesamt 16 Personen in Abschiebungshafteinrichtungen anderer Bundesländer, weil sie dort bereits vor der Betriebsaufnahme der Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt untergebracht waren bzw. die dortige Kapazität noch nicht ausreicht.

Nähere Angaben können der Tabelle entnommen werden.

Einrichtungsort	StA	Alter	Einreisedatum	Asylhintergrund
Bremen	Marokko	24	20.09.2014	Nein
	Pakistan	39	15.06.2013	Ja
	Algerien	28	28.03.2017	Ja
Büren	Tunesien	28	04.09.2014	Ja
	Algerien	26	20.05.2015	Ja
	Äthiopien	47	29.02.2012	Ja
Eichstätt	Albanien	26	15.08.2017	Ja
Ingelheim LEfAA	Korea	37	12.02.2017	Nein
	Algerien	22	19.08.2015	Ja
	Pakistan	24	22.04.2010	Ja
Langenhagen	Marokko	25	16.06.2014	Ja
	Algerien	33	01.10.2015	Ja
	Marokko	31	26.03.2014	Ja
	Algerien	25	07.11.2017	Nein
	Albanien	19	23.05.2015	Nein
Pforzheim	Algerien	51	18.06.2001	Ja

Frage 7. Wie viele Abschiebehäftlinge, die sich in Abschiebehafteinrichtungen anderer Bundesländer befinden, sind Straftäter? Wie viele von ihnen waren zu einer Geldstrafe bzw. zu einer Haftstrafe zur Bewährung verurteilt worden?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 8. In welchen Bereichen können sich die in Darmstadt Inhaftierten außerhalb ihrer Zimmer bewegen?

Die in der Abschiebungshafteinrichtung untergebrachten Personen bewohnen so genannte Haftbereiche mit maximal fünf Personen bzw. fünf Hafträumen. Außerhalb des persönlich zugewiesenen Haftraums können sich die Personen frei auf dem Flur und im angeschlossenen Sanitär- und Waschbereich, ausgestattet mit Duschen, WC, Waschmaschine und Wäschetrockner sowie Heißwasserspender, ständig frei bewegen. Ebenso sind gegenseitige Besuche im Haftraum jederzeit möglich. Darüber hinaus wird den Untergebrachten mehrfach täglich der gemeinsame Aufenthalt im so genannten Freizeitbereich mit Gemeinschaftsraum, Gemeinschaftsküche, Sportraum, Gebetsraum und Sanitärbereich angeboten, sofern besondere betriebliche Umstände im Einzelfall nicht entgegenstehen. Dies schließt mindestens einen täglichen Aufenthalt im Außenbereich mit ein.

Frage 9. Werden Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) getrennt von anderen Personen untergebracht?

Keiner der bisher untergebrachten Ausländer hat aus der Haft heraus internationalen Schutz beantragt, so dass eine getrennte Unterbringung bisher nicht angezeigt war.

Frage 10. Welche Arbeitsgelegenheiten i.S.d. § 9 Abs. 2 des VaFG stehen den Inhaftierten zur Verfügung?

Den untergebrachten Personen wird Gelegenheit zur Reinigung der Hafträume, des Flures, des Freizeitbereichs und des besonders gesicherten Außenbereichs gegeben.

Wiesbaden, 23. Mai 2018

Peter Beuth